



Verband Region
Schwäbische Alb

Einladung zu einer großen Informationsveranstaltung über den geplanten Gewerbepark

Am 1. Februar 2019 um 18:00 Uhr lädt der Zweckverband Region Schwäbische Alb zu einer Informationsveranstaltung über den geplanten Gewerbepark in die Berghalle in Heroldstatt ein.

Alle Einwohner der zwölf Verbandsgemeinden sind herzlich eingeladen, sich über den Planungsstand des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks und über Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger zu informieren.

Der Vorsitzende des Zweckverbands, Bürgermeister Klaus Kaufmann, wird die Rahmenbedingungen zu den beiden großen Entwicklungsprojekten – Bahnhof und Gewerbepark – erläutern. Clemens Künster vom Architekturbüro Künster wird die Standortkonzeption darstellen. Wie der gewählte Standort sich in eine nachhaltige Raumentwicklung einfügt, wird Martin Samain vom Regionalverband Donau-Iller ausführen. Auf die Fragen der Bürgerinitiative „AktionLandSchafft“ werden die Bürgermeister Franko Kopp, Sven Kneipp und Dr. Tobias Mehlich von der Handwerkskammer Ulm in der Informationsveranstaltung eingehen.

Im Anschluss an die Vorträge wird ein „Marktplatz“ dazu dienen, zentrale Themenfelder zu vertiefen. Hier können die Teilnehmer sich mit den anwesenden Experten austauschen, und es werden Ideen, Vorschläge und Bedenken gesammelt. Die Ergebnisse des Abends werden den Mitgliedern des Zweckverbandes zur Kenntnis gebracht und fließen in die kommenden Entscheidungen ein.

Ärztlicher Sonntagsdienst



Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Ulm (Allgemeiner Notfalldienst) Bundeswehrkrankenhaus,
Oberer Eselsberg 40, 89081 Ulm
Mo.-Fr. 18-22 Uhr / Sa., So. FT 8-23 Uhr

Ehingen (Allgemeiner Notfalldienst) Kreiskrankenhaus/Ge-
sundheitszentrum Hopfenhausstr. 2, 89584 Ehingen
Sa., So., FT 8-22 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst:
0180 6073100

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugend-
liche, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr

Zu diesen Zeiten können Eltern mit ihren Kindern ohne Voranmeldung
in die Praxis kommen.

Außerhalb dieser Zeiten übernimmt die Universitätsklinik für Kinder
und Jugendliche die Versorgung.

Patienten, die nicht in die Notfallpraxis kommen können, wenden sich
bitte unter der zentralen Telefonnummer **116 117** an den dienstha-
benden Arzt. Diese Rufnummer gilt auch, wenn ein Patient zu den
Zeiten des Notdienstes außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis
ärztliche Hilfe benötigt.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu
verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehö-
ren insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke
Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die
112 anzurufen.

Notdienst-Apotheken:

Am 2. Februar 2019

Apothek e Westerheim, Wiesensteiger Str. 9, **Tel. 07333 69 09**

Am 3. Februar 2019

Stadt Apotheke Schelklingen, Schulstr. 7, **Tel. 07394 23 06**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

im Alb-Donau-Kreis zu erfragen unter
der Telefonnummer **0 1805/91 16 01**.

Ambulanter Pflegeservice Laichingen:

Der Wochenenddienst ist über die

Telefon-Nr. 0 73 33/80 21 68 erreichbar.

Rathaus-Information

Gemeindeverwaltung Rathaus

Am Berg 1, 72535 Heroldstatt
Telefon 0 73 89/90 90-0, Telefax 90 90-90

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr Donnerstag
14.00 bis 18.30 Uhr

**Kranke und gehbehinderte Mitbürger können mit den jewei-
ligen Sachbearbeitern Termine für Hausbesuche vereinbaren.**

Öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde

Kinderhaus Heroldstatt

Am Berg 3/1 Telefon 9 08 94-0

Grundschule

Adolf-Dietz-Straße 23 Telefon 12 13

Telefax 12 27

Grundschule/Betreuung

Telefon **90 65 76**
Telefax 90 66 18

Bücherei

Telefon 90 78-70, Telefax 90 78-71

Öffnungszeiten

Montag 15.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag 10.00 bis 11.00 Uhr

Mittwoch 15.30 bis 18.30 Uhr

Freitag 16.00 bis 18.00 Uhr

Feuerwehrgerätehaus

Bauhof Telefon 90 61-44

Bauhofleiter Eisele Telefon 12 12

Berghalle Tel. 01 62/9 14 10 01

Hausmeister Lehmann Telefon 12 15

Klärwärter Thielsch Tel. 01 72/5 91 69 65

Telefon 01 72/6 37 20 13

Notruftafel

Notruf (Unfall, Überfall)	110
Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Notruf	112
Krankentransporte	(07 31) 1 92 22
Polizei Laichingen	(0 73 33) 95 09 60
Polizei Ehingen	(0 73 91) 58 80
Krankenhaus Blaubeuren	(0 73 44) 17 00
Störungsdienst Wasser Zentralwarte Langenau	(0 73 45) 96 38 21 20
Störungsdienst Strom (Albwerk Geislingen)	(0 73 31) 2 09-7 77
Störungsdienst Gas	(08 00) 0 82 45 05
Giftnotruf Freiburg	(07 61) 1 92 40
Praxis Dr. med. H. Zimmermann	(0 73 89) 6 61
Alb-Apothek e Heroldstatt	(0 73 89) 6 08

Abfallecke



Leerung Hausmüllabfuhr

Dienstags im 14-tägigen Rhythmus

Nächste Leerung **Dienstag, 05.02.2019**

Leerung Blaue Tonne

Freitags im 4-wöchigen Rhythmus

Nächste Leerung **Freitag, 08.02.2019**

Leerung Bereitstellungstonne

Freitags im 4-wöchigen Rhythmus

Nächste Leerung **Freitag, 22.02.2019**

Die Tonnen für Hausmüll, Blaue Tonne oder Bereitstellungstonne
müssen ab 6.00 Uhr am Straßenrand bereitstehen.

Sperrmüll

Sperrmüll kann einmal jährlich im Rathaus - Bürgerbüro - an-
gemeldet werden. Über den genauen Abfuhrtermin werden Sie
direkt über die Firma Braig informiert.

Die Gebühr für die Entsorgung beträgt pro Kilo 0,50 €.

Müllbehälter für Hausmüll

Wenn Sie auf einen neuen größeren oder kleineren Müllbehälter
umsteigen möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Neue Behälter
können im Bürgerbüro erworben werden.

Müllsäcke

Bei ausnahmsweise höherem Anfall von Müll können im Rat-
haus, Bürgerbüro, pro Jahr bis zu 5 Müllsäcke zum Preis von je
1,50 € erworben werden.

Blaue Tonne und Bereitstellungstonne

Blaue Tonne und Bereitstellungstonne können zu den Öffnungs-
zeiten im Recyclinghof abgeholt werden.

Geänderte Öffnungszeiten im Recyclinghof vom 01.11.2018 – 31.03.2019

dienstags von 17.00 – 18.30 Uhr, samstags von 9.00 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Übergabestelle für Elektroalt- geräte bei der Fa. Braig in Ehingen-Berkach

Dienstag u. Freitag 12.00 – 18.00 Uhr, Samstag 8.00 – 13.00 Uhr

Organisation der Müllabfuhr

Die Müllabfuhr wird durch die Firma Braig aus Ehingen durchge-
führt. Für den Fall, dass Ihre Mülltonne einmal nicht geleert wird,
bitten wir Sie, sich direkt mit der Firma Braig, Tel. 07391/77030 in
Verbindung zu setzen. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kneer,
Tel. 909016 und Frau Schnitker, Tel. 909017 vom Bürgerbüro
jederzeit gerne zur Verfügung.



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heroldstatt



Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Schulbeirates am **Montag, 4. Februar 2019, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Am Berg 1.**

Tagesordnung:

1. Medienbildung und Medienentwicklungsplanung
– Information durch das Kreismedienzentrum
 2. Schulsanierung
 - 2.1. Information zu den Planungen durch das Planungsbüro
 - 2.2. Anregungen aus der Elternschaft (Toilettentrakt)
 3. Rhythmisierung des Unterrichts an der Grundschule
– Information durch die Schulleiterin
 4. Verschiedenes – Anfragen
- Ich lade hiermit zur Sitzung ein.

Michael Weber
Bürgermeister

Gemeinde Heroldstatt
Landkreis Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. **Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**

Dabei sind auf 5 Jahre zu wählen:

- 1.1. Gemeinderäte
Mitglieder (Anzahl) 10 Gemeinde Heroldstatt

Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt, Am Berg 1, 72535 Heroldstatt** schriftlich einzureichen.

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens, doppelt so viele Bewerber enthalten wie Gemeinderäte zu wählen sind.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018,

in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).



Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Heroldstatt, Am Berg 1, 72535 Heroldstatt** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Heroldstatt, Am Berg 1, 72535 Heroldstatt**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeit-



punkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Heroldstatt, Am Berg 1, 72535 Heroldstatt.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Heroldstatt, Am Berg 1, 72535 Heroldstatt** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Heroldstatt, den 31.01.2019

Bürgermeisteramt Heroldstatt

gez. Kneer
Sachbearbeiterin

**Landkreis
Alb-Donau-Kreis**

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des
Kreistags am 26. Mai 2019**

1. **Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Kreistags statt.**

Dabei sind im Landkreis insgesamt 52 Kreisräte auf fünf Jahre zu wählen.

Der Landkreis ist für die Wahl in folgende Wahlkreise eingeteilt, in denen die jeweils angegebene Zahl von Kreisräten zu wählen ist:

Wahlkreis	zugehörige Städte/Gemeinden	Zahl der zu wählenden Kreisräte	Zahl der zulässigen Bewerber
I EHINGEN	Ehingen	7	10
II MUNDERKINGEN	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen	4	6
III SCHELKINGEN	Allmendingen, Altheim, Griesingen, Öpfingen, Schelkingen	4	6
IV BLAUBEUREN	Berghülen, Blaubeuren	4	6
V ERBACH	Erbach, Oberdischingen	4	6
VI LAICHINGEN	Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim	6	9
VII DORNSTADT	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten	6	9
VIII BLAUSTEIN	Blaustein	4	6
IX LANGENAU	Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten	7	10
X DIETENHEIM	Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig	6	9

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019** bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses **Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** schriftlich einzureichen.

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlkreise sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie jeweils Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind (vgl. 1). Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Bewerber muss für den Kreistag wählbar sein (vgl. 2.4), nicht aber (zwingend) in dem Wahlkreis wohnen, in dem er in den Wahlvorschlag aufgenommen wird.

- 2.3 **Parteien und mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis oder im Wahlkreis oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Landkreis oder im Wahlkreis ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar** in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Kreiseinwohner,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt; muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;



- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.11) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (Vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im Kreistag des Alb-Donau-Kreises vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Kreistag des Alb-Donau-Kreises vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden, die auf Anforderung vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses – **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** – kostenfrei geliefert werden. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von der genannten Person ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- / Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor

ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten.

Auf dem Formblatt ist für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt ist.

- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 Wenn die von einer Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge derjenigen Wählervereinigungen, die nach Nummer 2.9 keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen.
- 2.11 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss, mit den Bescheinigungen des Wahlrechts, ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherung eines Unionsbürgers;



- für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, dass er wählbar ist.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.12 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.13 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen, Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm.**
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde (Hauptwohnung) eingetragen.**
- 3.2 Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung in einen anderen Landkreis verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er die Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesezt nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.
- Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, eingehen.**
- Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten die Bürgermeisterämter bereit.
- Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ulm, 31. Januar 2019

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses



Allgemeines

Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V. Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Die Forstbetriebsgemeinschaft lädt alle Mitglieder und interessierte Bürgerinnen und Bürger zur 29. Mitgliederversammlung am Freitag, den 1. Februar 2019 um 13.30 Uhr in die Lonequellhalle, Am Lonetopf 3 in 89173 Urspring mit folgender Tagesordnung ein:

- 1. Begrüßung, Grußworte der Gäste**
- 2. Berichte des Vorstandes, des Geschäftsführers, des Schriftführers sowie der Kassenprüfer**
- 3. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers**
- 4. Beschlussfassung zum Kassenvoranschlag**
- 5. Wahl eines Kassenprüfers**
- 6. Gebührenanpassung Holzverkauf und Beschlussfassung**
- 7. Vorträge/Berichte**
 - In.Silva eG, Herr Dirk Scheer: Vom Wald ins Werk – Logistische Herausforderungen
 - Forstkammer Baden-Württemberg, Herr Jerg Hilt: aktuelles aus der Forstpolitik
- 8. Verschiedenes / Anträge**

Ende gegen 16.30 Uhr. Änderungen vorbehalten.

Anträge und Änderungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 25. Januar 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Kinderkleiderbasar in Heroldstatt

Der Frühjahrsbasar für Kinderkleider, Spielsachen und alles rund ums Kind findet am Samstag, den **23. Februar 2019 von 13.30 - 15.30 Uhr** in der Berghalle statt.

Es werden wieder neue Kenn-Nummern vergeben. Alle Artikel müssen mit Größe und Preis, sowie mit gut sichtbarer roter Kenn-Nummer versehen sein. Es dürfen keine Stecknadeln verwendet werden. Kenn-Nummern sind erhältlich unter **Tel: 07389/9085390** bei Elvira Steeb.

Warenabgabe ist am Freitag, 22.02.2019 von **18.30-19.30 Uhr.**

Abholung und Abrechnung am Samstag von **18.30-19.00 Uhr.**

Für das leibliche Wohl gibt's Leberkäswecken, Kaffee und Kuchen. Der Erlös wird wie immer für einen guten Zweck im Ort gespendet.

Basarteam Heroldstatt

Wochenmarkt

**jeden Donnerstag
in Heroldstatt!**

**von 14.30 bis 18.00 Uhr
in der Neuen Ortsmitte**



Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 72535 Heroldstatt, Am Berg 1

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Weber oder sein Vertreter im Amt

Beiträge an silvia.ruoss@heroldstatt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH, Druck und Verlag,

Postfach 7140 · 72784 Pfullingen (Sandwiesenstraße 17)

Telefon 0 71 21/97 93-0 · Telefax 0 71 21/97 93 93



Bücherei



Zeitschriften in der Bücherei

Folgende 34 Zeitschriften halten wir für Sie zur Ausleihe bereit:

Brigitte, Brigitte Mom (neu ab März 2019), maxi, Ratgeber Frau & Familie, Eltern family, Schule, Bloom's, Wohnidee, Schöner wohnen, Living at home, Landlust, Servus in Stadt & Land, essen & trinken, meine Familie & ich, natur & heilen, Thermomix, kraut & rüben, mein schöner Garten, test, Öko-test, Finanztest, Focus, der Spiegel, Chip, Bergsteiger, Geo Saison, selber machen, Spotlight, auto, motor & sport

Kinder-/Jugendzeitschriften: Micky Maus, Wendy, Geo lino, Bravo Girl, dein Spiegel (neu ab Januar 2019)

Sie finden in unserem Bestand auch immer viele neue Bestseler und andere Neuerscheinungen. Laufend werden alte Medien aussortiert, welche Sie günstig das ganze Jahr über in unserem Flohmarkt-Regal erwerben können. Somit schaffen wir Platz für neue Medien. Einfach vorbeikommen und stöbern!

Schauen Sie auf unsere Homepage: www.wopac.rz-kiru.de/heroldstatt. Dort finden Sie Infos unserer Bücherei. Unter "Neue Medien" werden alle Neuerwerbungen unter den jeweiligen Rubriken angezeigt. Außerdem können Sie Ihre ausgeliehenen Medien selbst verlängern, sofern die Leihfrist noch nicht überschritten ist. Unter "Konto" geben Sie Ihre Ausweis-Nr. sowie als Passwort das Geburtsdatum ein. Der aktuelle Stand Ihrer ausgeliehenen Medien wird angezeigt.

Zur e-Ausleihe Neckar-Alb kommen Sie ebenfalls über o. g. Internet-Adresse oder direkt unter www.onleihe.de/neckar-alb. Hier stehen Ihnen weitere ca. 28.800 Medien zur Ausleihe zur Verfügung.

Auf Ihren Besuch freut sich das Büchereiteam
Lucia und Britta

Fundsachen



1 Schlüsselring mit zwei Schlüsseln und zwei Anhängern

Die Fundsachen können im Rathaus, Zimmer 1, abgeholt werden.

Arbeitskreis für Senioren



Donnerstag-Treff

Am Donnerstag, den **07.02.2019** von **14:30 bis 17:00 Uhr**, lädt der Arbeitskreis für Senioren zu einem gemütlichen Beisammensein ein. Der Nachmittag kann frei gestaltet werden.

Viel Spaß wünscht euch das Arbeitskreis-Team



Freiwillige Feuerwehr



Treffen der Altersabteilung

Am heutigen Donnerstag, 31. Januar trifft sich die Altersabteilung um 19.30 Uhr.

Der Alterskommandant

Landratsamt Alb-Donau-Kreis



Deponieschließungen

Die Deponie „Grund“ in Lonsee-Ettlenschieß ist wegen technischen Arbeiten **am Mittwoch, 30. Januar 2019, geschlossen**.

Die Deponie „Unter Kaltenbuch“, Laichingen-Suppigen ist wegen technischen Arbeiten **am Montag, 11. Februar 2019, geschlossen**.

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Am **Montag, 04.02.2019**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine **Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags** statt.

Beginn ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1. Präsentation der Gustav-Werner-Schule Ulm mit Kindergarten
2. Sanierung VBS-Mensa - Vergabe Küchentechnik
3. Vollzeitpflege in der Kinder- und Jugendhilfe > § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
4. Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII > Erhöhung der laufenden Geldleistungen ab dem 1. Januar 2019
5. Weitere Erleichterungen bei Bildung und Teilhabe
6. Richtlinie des Alb-Donau-Kreises für die Förderung von Blas- musikkapellen
7. Bekanntgaben
Heiner Scheffold
Landrat

Landratsamt Alb-Donau-Kreis bietet Lehrerfortbildung

Ernährungsführerschein

Am 27. Februar findet von 15 bis 18 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm (Schillerstraße 30) eine Lehrerfortbildung zum Ernährungsführerschein statt. Der Ernährungsführerschein ist ein praxiserprobter und mehrfach evaluierter Baustein zur Ernährungsbildung für die 3. Klasse.

Anmeldungen hierzu sind ab sofort bis zum 15. Februar beim Fachdienst Landwirtschaft im Landratsamt Alb-Donau-Kreis möglich, unter: ernaehrung@alb-donau-kreis.de oder telefonisch 0731/185-3098. Dort gibt es auch weitere Informationen.

vlf-Familienabend

Der Verein Landwirtschaftlicher Fachbildung Alb-Donau-Ulm e. V. (vlf) veranstaltet am **Samstag, den 2. Februar 2019 ab 19:30 Uhr** im Hotel Adler in Ehingen seinen diesjährigen Familienabend. Einlass ist ab 19 Uhr, Mitglieder des vlf sind ebenso wie Gäste herzlich eingeladen. Der Unkostenbeitrag beträgt 6 Euro.

Fachtagung für Milchviehalter

Am Donnerstag, den **14. Februar 2019** findet von 10 bis 16 Uhr die diesjährige Fachtagung für Milchviehalter im Gasthaus „Rössle“ in Laichingen statt. Ziel der Veranstaltung ist es, die Betriebsleiter bei der zukunftsfähigen Ausrichtung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.

Veranstalter sind das Landratsamt Reutlingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, gemeinsam mit dem Verband Landwirtschaftlicher Fachbildung (vlf) Münsingen, dem vlf Alb-Donau-Ulm, dem Milchviehberatungsdienst Schwäbische Alb / Donau sowie den Kreisbauernverbänden Reutlingen und Ulm-Ehingen. Die Teilnahme ist kostenfrei.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Pfarramt Heroldstatt

Pfarrer Dr. Thomas Knöppler, Kirchgasse 12, 72535 Heroldstatt, Telefon: 07389 / 560, Fax: 906 171, www.kirche-heroldstatt.de, E-Mail: Pfarramt.Heroldstatt@elkw.de

Der Wochenspruch lautet:

Der Herr wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und wird das Trachten der Herzen offenbar machen (1. Kor 4,5b).

**Samstag, 2. Februar 2019**

18.00 Uhr Jugendkreis "united" im Gemeindehaus Sontheim

Sonntag, 3. Februar 2019 - 5. Sonntag vor der Passionszeit

10.00 Uhr Gottesdienst in Sontheim

10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus Sontheim

11.00 Uhr Neuer Gottesdienst in Ennabeuren

Mittwoch, 6. Februar 2019

14.20 Uhr Konfirmandenunterricht in Sontheim

18.00 Uhr Jungschar "peace & fun" im Gemeindehaus Sontheim

Donnerstag, 7. Februar 2019

19.30 Uhr Biblischer Gesprächsabend im Gemeindehaus Sontheim

Sonntag, 10. Februar 2019 - 4. Sonntag vor der Passionszeit

10.00 Uhr Gottesdienst in Ennabeuren

10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus Sontheim

Dienstag, 12. Februar 2019

14.00 Uhr Seniorenkreis im Gemeindehaus Sontheim (Vortrag von D. Groß zum Thema "Traditionen")

Evang. Kirchengemeinde Ennabeuren

Pfarrbüro: Kirchgasse 12, 72535 Heroldstatt-Ennabeuren,
E-Mail: Beate.Ruopp@elkw.de, Tel.: 07389 / 560, Fax: 906 171
Öffnungszeiten: freitags von 14.00 bis 16.30 Uhr

Evang. Kirchengemeinde Sontheim

Pfarrbüro: Lange Straße 88, 72535 Heroldstatt-Sontheim,
E-Mail: Gerda.Pflugner@elkw.de, Tel.: 07389 / 326
Öffnungszeiten: mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr

Sprechzeit Pfarrer Knöppler:

Am 6. Februar 2019 von 11.15 bis 12.00 Uhr

Kath. Kirchengemeinde Heroldstatt

Katholisches Pfarramt, Kirchenplatz 3, 72589 Westerheim,
Tel.: 07333-5412, Fax: 07333-6224,
E-Mail: christkoenig.westerheim@drs.de,
Pfarrer Karl Enderle: karl.enderle@drs.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Montag, von 8 bis 11.30 Uhr

Mittwoch von 8 bis 11.30 Uhr

Freitag von 13.30 bis 16.30 Uhr

Kirchenpflege

Frau Ulrike Hellgoth,

E-Mail: uli.hellgoth@bauflaschnerei-hellgoth.de

Besuchsdienst für Senioren in Heroldstatt:

Alten- und Krankenbesuch mit Krankenkommunion:

Sr. Tonia-Maria, Tel. 07389-2449945

Gottesdienstordnung**Freitag, 01. Februar**

18.30 Uhr Messfeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Die Erstkommunionkinder sind zum Lichtmess-Gottesdienst in die Vorabendmesse am Samstag, 2. Februar um 18.30 Uhr nach Westerheim eingeladen.

Sonntag, 03. Februar

09.00 Uhr Gemeindemessefeier mit Blasiussegen

14.30 Uhr Rosenkranz in der Kapelle

Freitag, 08. Februar

09.00 Uhr Messfeier

Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit**Samstag, 02. Februar:**

18.30 Uhr Vorabendmesse in Westerheim

Sonntag, 03. Februar:

09.00 Uhr Ennabeuren

10.30 Uhr Westerheim

10.30 Uhr Laichingen

10.30 Uhr Berghülen, Wortgottesfeier

Namenstage

02.02.: Blasius

04.02.: Veronika, Gilbert

05.02.: Agatha

06.02.: Dorothea, Amandus

Blasiussegen und Kerzenweihe

Wir laden ein zum Gottesdienst am Freitag, 1. Februar 2019, den Blasiussegen zu empfangen. Beim Blasiussegen werden uns folgende Worte persönlich zugesprochen: „Auf die Fürsprache des heiligen Blasius bewahre dich Gott, der Herr, vor Krankheit und allem Schaden. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Im Gottesdienst besteht die Möglichkeit, Kerzen weihen zu lassen.

Dank Sternsinger-Aktion

Mit dem stolzen Ergebnis von 3.910,27 € haben unsere Sternsinger fleißig Spenden gesammelt. Der Dank geht an die Spender und Spenderinnen, welche so großzügig die Aktion unterstützt haben. Das Geld kommt als Unterstützung den Kindern, die das Leben vor sich haben, zugute. Das ist ganz im Sinne des Evangeliums. Jesus hat nicht zufällig die Kinder in die Mitte gestellt und sie als Maßstab genannt, in das Reich Gottes zu gelangen. Nochmals sei unseren Mädchen und Jungen gedankt, die ihre Winterferienfreizeit dafür geopfert haben.

Ein besonderes Vergelt's Gott sagen wir den Leiterinnen der Aktion: Schwester Tonia-Maria und ihrem Team.

Sehr zuverlässig und aufmerksam haben sie die Sternsinger-Aktion vor- und nachbereitet. Durch solches Engagement werden Schätze für den Himmel schon jetzt gutgeschrieben.

Pfarrer Karl Enderle

**Aus dem Vereinsleben****Schwäbischer Albverein e.V.**

Ortsgruppe Ennabeuren

**Winterwanderung zur Sontheimer Höhle**

Am kommenden Sonntag, 03.02.2019 wollen wir am Vereinsheim in der Uhlandstr. um 13.00 Uhr starten. Vorgesehen ist Richtung Industriegebiet Sontheim zu starten. Dort seitlich vorbei Richtung Sportplatz. Dann durch den Durlocher hinüber zur Höhle zu schwenken. Im Höhlenrasthaus kehren wir ein, können dort Kaffee und Kuchen zu uns nehmen. Der Rückweg führt uns durchs Tiefental zurück nach Ennabeuren. In der Höhle sind wir angemeldet. Wanderführer sind Horst und Silvia Bongscho. Für Rückfragen zur Wanderung: Tel. 1548. Der Wanderführer wird am Samstag die Strecke kontrollieren und ggf. die Route ändern, wenn nötig.

Trachten- und Volkstanzgruppe**Wir üben Polka und Walzerschritt****An alle, die sich nicht trauen!**

Zusammen mit der Musikschule Blaustein/Weidach wollen wir am 28.04.2019 einen Volksmusikabend mit offenem Tanzen abhalten. Es spielt die in Österreich sehr bekannte Tiroler Kirchentagsmusik. Im Herbst letzten Jahres haben wir eine ähnliche Veranstaltung mit großer Resonanz begleitet.

Nun ein Aufruf an alle sofoliegenden Männer. Schnappt eure Frauen und kommt ab sofort montags in die Berghalle in den Karl Ehmann Saal um 20.00 Uhr. Die Volkstanz- und Trachtengruppe im Schwäbischen Albverein OG Sontheim bietet euch an, zusammen mit uns Polka und Walzerschritt zu üben.

Die Termine bis April sind 04.02., 11.02., 18.02., 25.02., 11.03., 18.03., 25.03., 01.04., 08.04. und 15.04.2019.

Nutzt die Gelegenheit, an einem oder mehreren Terminen bei uns vorbei zu schauen. Wir freuen uns auf euch.

Eure VTG OG Sontheim



Landfrauenverein

Land Frauen

Stricknachmittag

Dienstag, 05. Februar 2019 um 13.30 Uhr

im Karl Ehmann Saal mit Hedi Schönhofer, Waltraud Hipp und Rose Zäh.

Alle Frauen, die Lust haben einen geselligen Nachmittag mit Stricken und Schwätzen zu verbringen, sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bitte Kaffeegedeck mitbringen.

Sahne & Co. – Fachvortrag mit Verkostung

26. Februar 2019 um 19.30 Uhr im Kinderhaus Heroldstatt

Referentin: Monika Schnez vom Milchwirtschaftlichen Verein Baden-Württemberg

Zu diesem interessanten Vortrag über Milch und Sahne laden wir gemeinsam mit dem Kinderhaus und dem Ortsbauernverband alle interessierten Frauen und Männer herzlich ein. Der Eintritt ist frei.

Narrenzunft Heroldstatt
Hinterau Geister e.V.

Termine

Datum	Veranstaltung	Ort	Beginn	Pflicht/freiwillig	Abfahrt
Februar					
Sa. 02.02.19	Narrenbaumstellen	Ringingen	19.00 Uhr	Pflicht	18.30 Uhr
Sa. 02.02.19	BTA	Laichingen	17.61 Uhr	Pflicht	Nach Ringingen
Fr. 08.02.19	Narrenbaumstellen	Gögglingen	18.00 Uhr	freiwillig	17.15 Uhr
Sa. 09.02.19	Nachtumzug	Staig	17.00 Uhr	Pflicht	16.00 Uhr
Sa. 09.02.19	BTA Huzzla	Münsingen	20.00 Uhr	Pflicht	19.15 Uhr
So. 10.02.19	Ulmzug	Ulm	13.13 Uhr	Pflicht	12.30 Uhr
Sa. 16.02.19	BTA	Heroldstatt Berghalle	19.30 Uhr	Pflicht	19.00 Uhr
Fr. 22.02.19	BTA	Ohmenheim	20.00 Uhr	Pflicht	18.30 Uhr
Sa. 23.02.19	Fasnetumzug	Deggingen	14.01 Uhr	Pflicht	13.15 Uhr
Sa. 23.02.19	BTA Ascher Hoga	Asch	19.30 Uhr	freiwillig	19.00 Uhr
So. 24.02.19	Umzug	Oberstetten	13.30 Uhr	Pflicht	12.45 Uhr
März					
Fr. 01.03.19	Kinderhaus	Heroldstatt	10.15 Uhr	Pflicht	10.00 Uhr
Fr. 01.02.19	Umzug	Hohenstadt	14.00 Uhr	Pflicht	13.15 Uhr
Fr. 01.03.19	Brauchtumsabend	Eggingen	20.00 Uhr	freiwillig	19.15 Uhr
Sa. 02.03.19	Fasnetumzug	Wäschenbeuren	13.30 Uhr	Pflicht	12.15 Uhr
Sa. 02.03.19	Konzert MVS	Berghalle	19.00 Uhr	Pflicht	18.45 Uhr
So. 03.03.19	Umzug	Eglingen	13.30 Uhr	Pflicht	12.45 Uhr
So. 03.03.19	Überraschung	Überraschung	20.00 Uhr	freiwillig	
Mo. 04.03.19	Umzug	Westerheim	13.30 Uhr	Pflicht	13.00 Uhr
Di. 05.03.19	Umzug	Kirchdorf an der Iller	15.30 Uhr	Pflicht	14.00 Uhr

Abfahrt immer am Narrenbaum.

SC Heroldstatt e.V.

www.sc-heroldstatt.de



Abt. Tennis



Einladung zur Abteilungsversammlung

Liebe Mitglieder,
am **Samstag, den 23.2.19 um 18 Uhr**, findet unsere diesjährige Abteilungsversammlung im **Sportheim des Sportzentrums Heroldstatt** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Abteilungsleiters
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht der Sportwartin
4. Bericht des Jugendwartin
5. Bericht des Kassierers
6. Entlastung der Abteilungsleitung
7. Wahlen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge zu Punkt 8, sind bis **20.02.2019** schriftlich an den Abteilungsleiter Kurt Timm, Bergstr. 5, 73535 Heroldstatt oder per E-Mail an timh-heroldstatt@t-online.de einzureichen.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.



Infos aus dem Sozialbereich

Landesfamilienpass – Gutscheinkarten 2019

Die neuen Gutscheinkarten für das Jahr 2019 liegen im Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 1, für den berechtigten Personenkreis zur Abholung bereit und werden gegen Vorlage des Landesfamilienpasses ausgehändigt.

Einen Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien, die SGB II- bzw. kinderschlagsberechtigt sind, die mit einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, also auch ausländische Familien, derzeit insgesamt 20 mal im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen. Auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (www.sozialministerium-bw.de) sind unter "Familien mit Kindern" > "Leistungen für Familien" > "Landesfamilienpass" eine Liste aller Staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die für Passinhaber einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

Bei Fragen und Antragsstellung wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Heroldstatt, Bürgerbüro.



Sonstiges/Tipps

Gründertag 2019 bei der IHK Ulm

Gründungsinteressierte und Unternehmer/-innen in der Aufbauphase bei der Verwirklichung einer erfolgreichen Selbständigkeit kompetent zu unterstützen - das ist das Ziel des Existenzgründertages, den die Industrie- und Handelskammer Ulm am **Freitag, 15. Februar ab 13:30 Uhr** veranstaltet.

In sechs Referaten werden Informationen zu vielen wichtigen Aspekten einer Selbständigkeit angeboten. Beim Gründertag findet im Rahmen einer landesweiten Wettbewerbsreihe der „Start-up BW Elevator Pitch - Regional Cup Ulm“ statt. Zehn Gründer/-innen haben die Chance, innerhalb von drei Minuten mit einer Kurzpräsentation ihrer Geschäftsidee eine Jury zu überzeugen und Preisgelder zu gewinnen. Bewerbungen sind unter www.startupbw.de/wettbewerbe/elevatorpitch.de bis 8. Februar möglich. Die Teilnahme ist kostenfrei. Das ausführliche Programm mit Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ulm.ihk24.de/gruendertag. Informationen erhalten Sie auch im StarterCenter der IHK Ulm unter Tel. 0731/173-250.



DANKSAGUNG

Durlangen, im Januar 2019

Karl Rommel

*Der Herr ist mein Licht,
er rettet mich.
Vor wem sollte ich mich
noch fürchten?*

Psalm 27,1

Wir danken allen, die mit uns
Abschied genommen haben
und all denen, die ihm im Leben
Freundschaft und Wertschätzung
entgegenbrachten und ihn in
seiner Krankheit liebevoll
behandelten, pflegten und begleiteten.

Danke für alle Zeichen der
Verbundenheit und Anteilnahme

Liss, Martin und Maria
mit allen Angehörigen

Land zum
Leben –
**Grund zur
Hoffnung**

Brot
für die Welt

www.brot-fuer-die-welt.de



Wir optimieren Ihre Anzeige:
anzeigen@der-fink-verlag.de

Frisch renoviertes **Einfamilienhaus** in
Bühlhausen zu vermieten, 133 m²
Wohnfläche mit Garage und kleinem Garten.
Tel. 07344-921376

Vollverteilung: KW 08/2019

**ALLE Hübener, Römersteiner, Westerheimer,
Hengener, Berghülener, Heroldstatter und
Nellinger** bekommen ein Mitteilungsblatt!
Lassen Sie sich diese Aktion nicht entgehen!

Anzeigenschluss für Farbanzeigen
Freitag, 15.02. um 10.00 Uhr

Anzeigenschluss für schwarz/weiß Anzeigen
Dienstag, 19.02. um 10.00 Uhr

Telefon **07121 9793 - 0**
E-Mail anzeigen@der-fink-verlag.de

dER
fINK
VERLAG



Patrick Door
Baumpflege und Gartengestaltung

Fachagrarwirt Baumpflege European Tree Technician Landschaftsgärtner

Hauptstraße 19
89180 Berghülen
Telefon 073 44/9 17 99 80
www.baumpflege-gartengestaltung.com

- Baumpflege
- Baumfällungen
- Obstbaumschnitt
- Gehölzschnitt
- Wurzelstockfräsen
- Gartengestaltung

Ihr Experte für
Garten & Landschaft



Alle Winterstiefel 1/2 Preis

Ebenso alle Stiefeletten u. Boots der Herbst/Winterkollektion zum 1/2 Preis – Jeweils in Bezug auf die UVP.

Schuhhaus Walter Bad Urach, Burgstr. 44 an der B28 – Pfullingen, Wörthstr. 95, Mo-Fr.: 9.00-19.00, Sa. 9.00-18.00

BRINGEN SIE FARBE INS SPIEL!

Sie möchten Ihre Anzeige in Farbe? Kein Problem! Fragen Sie nach...

Email anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon **07121 9793 - 0**

dER
fINK
VERLAG

Baufhof-Team sucht Verstärkung!

Sie haben Interesse an einer vielseitigen und abwechslungsreichen Beschäftigung in einem tollen Team und größtenteils in der Natur?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Die Gemeinde Merklingen sucht zum nächst möglichen Termin eine tatkräftige Arbeitskraft (m/w/d) für den Gemeindebauhof

in Voll- oder Teilzeit

Interessenten werden gebeten,

sich mit der Gemeindeverwaltung Merklingen, Herrn Bürgermeister Kneipp, Tel. 07337 9620-0 oder mit Frau Manuela Uebele, Tel. 07337 9620-20 in Verbindung zu setzen

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend Art. 88 EU-DSGVO i.V.m. § 15 LDSG zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes verarbeitet.



Warum hinsehen, wenn man auch wegsehen kann?

Aus Liebe
zum Menschen.

Spendenkonto: 41 41 41
BLZ: 370 205 00

www.DRK.de

OPTIK GUT
OPTIKGUT-ALLESGUT

Bei uns
Der Kürzeste Weg zur Brille:

Für Sie:
• Augenglasbestimmung
• individuelle Glasberatung
• erfahren und professionell
Bitte Termin vereinbaren!

Brillen, Schmuck, Uhren & Kontaktlinsen
Ihr Fachmann vor Ort

Münsingen Zwiefalten
Marktplatz 6 Hauptstraße 10

Du fehlst. Mach mit!

Werde ChildFund Pate.

Weitere Infos unter
www.childfund.de

ChildFund
Deutschland

Schmutz GbR

einfach besser !!!



Feldstetten Tel. (0 73 33) 68 97
Filiale Heroldstatt
Tel. (07389) 90 66 11
Montag von 7.00 – 12.30 Uhr geöffnet.

Gültig für Do., 31.01. bis Sa., 02.02.2019

Rostbraten gut abgelagert	100 g	2,29 €
frischer Schweinehals	100 g	-,95 €
Maultaschen eigene Herstellung	100 g	-,83 €
Paprikafleischkäse und Zwiebelfleischkäse je	100 g	1,05 €
Schinkenkrakauer im Ring	100 g	1,05 €
Mettwurst Rügenwälder Art	100 g	-,79 €

Aus unserer
Käseabteilung
empfehlen wir:

Tölzer Butterkäse
45% F. i. Tr. 100 g **1,09 €**

Wildblumenkäse
45% F. i. Tr. 100 g **1,98 €**



**Donnerstag frische Maultaschen, Freitag gegrillte Schweinehaxen.
Samstags frisches Kesselfleisch.**

An unsere Abonnenten

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Mitteilungsblätter am Erscheinungstag (Datum der Titelseite) von unseren Austrägern bis zum Abend zugestellt werden dürfen. Sollten Sie das Amtsblatt bereits am Vorabend erhalten, so ist dies eine nette Geste Ihres Austrägers, jedoch ist er dazu nicht verpflichtet und manchmal ist es auch nicht möglich.

Wir bitten um Beachtung!
Fink GmbH Druck und Verlag
Vertriebsleitung

Telefon 07121 9793 - 0
Email anzeigen@der-fink-verlag.de

der
FINK
VERLAG

SCHUHMODE
weeger

... gut gehen und stehen

**Ständig über 15.000 Paar
Schuhe auf Lager**

RÄUMUNGSVERKAUF wegen Umbau!

Alles muss raus!!! Vom 26.01.2019 bis 16.02.2019

1/2 Preis* auf das gesamte Sortiment

ausgehend UVP des Herstellers

Gebr. Weeger Schuhfabrikations GmbH
Lange Straße 101/103
89150 Feldstetten
Telefon 07333 7014

Öffnungszeiten
werktags: 9.00 – 18.00 Uhr (durchgehend)
samstags: 9.00 – 13.30 Uhr

DIREKT AN DER
B 28